

STATUTEN

der Genossenschaft Feriendorf Fiesch

vom

25. Oktober 2024

Erster Abschnitt: Firma, Sitz, Dauer, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

- 1) Die Firma „Genossenschaft Feriendorf Fiesch“ besteht seit 1962 mit Sitz in Fiesch, (Kanton Wallis, Schweiz) auf unbestimmte Dauer als Genossenschaft nach dem 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).
- 2) Die Genossenschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

- 1) Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines Sport- und Ferienzentrums in Fiesch.
- 2) Der Betrieb wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
- 3) Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und leistet einen Beitrag an die Entwicklung des Standortes.
- 4) Sie zieht mit attraktiven Dienstleistungen Gruppen und Individualgäste an und vermittelt einmalige Sport-, Ferien- und Tagungserlebnisse.
- 5) Sie passt die Anlagen und Einrichtungen laufend den sich wandelnden Bedürfnisse der Gäste an.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 1) Natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, können durch Übernahme mindestens eines Anteilscheins Mitglied der Genossenschaft werden.
- 2) Die Mehrheit der Mitglieder muss aus natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz bestehen.
- 3) Der Verwaltungsrat kann die Aufnahme neuer Mitglieder an zusätzliche Bedingungen knüpfen.

Art. 4 Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Sie kann jederzeit erfolgen.
- 2) Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann die Bewerberin oder der Bewerber innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren; diese entscheidet endgültig.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod und bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.

Art. 6 Austritt

- 1) Der Austritt aus der Genossenschaft ist schriftlich zu erklären.
- 2) Er kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, frühestens auf Ende des fünften Geschäftsjahres seit der Aufnahme.

Art. 7 Ausschluss

- 1) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschliessen, das seine Pflicht nicht erfüllt oder gegen die Interessen der Genossenschaft handelt.
- 2) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Er kann fristlos erfolgen.
- 3) Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Ausgeschlossenen. Sie haben das Recht ihren Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8 Tod oder Auflösung

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit der Auflösung.
- 2) Innert sechs Monaten nach dem Tod eines Mitglieds können die Erbinnen und Erben durch schriftliche Erklärung und Übernahme der Anteilscheine in dessen Rechte und Pflichten treten. Übernimmt nicht eine einzelne Erbin oder ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, bestellt die Erbengemeinschaft eine Vertretung.

Art. 9 Rechte ausscheidender und ausgeschlossener Mitglieder

- 1) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bzw. ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Der Verwaltungsrat kauft ihre Anteilscheine zum wirklichen Wert, höchstens zum Nominalwert, zurück.
- 2) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.
- 3) Wird durch den Austritt eines Mitglieds die Genossenschaft erheblich geschädigt oder in ihrem Fortbestand gefährdet, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf der Anteilscheine um bis zu drei Jahre hinausschieben und das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichten.

Dritter Abschnitt: Organisation

Art. 10 Organe

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) der Ausschuss des Verwaltungsrates;
 - d) die Revisionsstelle.

Unterabschnitt A: Generalversammlung

Art. 11 Teilnahme und Vertretung

- 1) Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt.
- 2) Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- 3) Als Ausweis für die Teilnahmeberechtigung gilt der Eintrag ins Genossenschaftsregister und für Stimmberechtigung im Vertretungsfalle eine schriftliche Vollmacht.

Art. 12 Befugnisse

- 1) Die Generalversammlung beschliesst über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz übertragen sind.
- 2) Ihr stehen namentlich die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a) Beschlussfassung über die Statuten;
 - b) die Wahl des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 2 der Statuten, und der Revisionsstelle;
 - c) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin;

- d) Sie ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie allfällige, von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte, abzufragen;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- f) Entlastung des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über Beschwerden betreffend die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates sowie auf Begehren der Revisionsstelle und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durchgeführt werden.

Art. 15 Einberufung und Traktandierung

- 1) Der Verwaltungsrat lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich ein.
- 2) Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierten Geschäfte beantragen. Die Generalversammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.
- 3) Über Geschäfte, die nicht gemäss Abs. 1) und 2) bekanntgemacht worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 16 Beschlussfassung und Protokollierung

- 1) Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnete Mitglied.
- 2) Unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine hat jedes Mitglied bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.
- 3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

- 4) Eine absolute Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich:
 - a) bei der Beschlussfassung über die Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft oder ihre Fusion mit anderen Organisationen;
 - b) beim Entscheid über Beschwerden wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Auf Antrag des Verwaltungsrates oder von einem Fünftel der anwesenden Stimmen findet geheime Abstimmung oder Wahl statt.
- 6) Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokolliert.

Unterabschnitt B: Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 9, höchstens 11 Personen, einschliesslich die unter Absatz 2) erwähnte Vertretung der Gemeinde Fiesch.
 - Die von der Generalversammlung gewählten Personen sind mehrheitlich Mitglieder der Genossenschaft oder Vertreterinnen oder Vertreter von diesen;
- 2) In Anwendung von Art. 926 OR
 - nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gemeinde Fiesch von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat;
- 3) Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist auf eine angemessene Vertretung der Hauptträger der Genossenschaft und der Region zu achten.

Art. 18 Amtsdauer

- 1) Die Generalversammlung wählt die von ihr zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger ein. Die Amtsdauer endet mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres, in welchem das Mitglied das 70. Altersjahr vollendet. Sie kann durch den Verwaltungsrat verlängert werden, sofern es die Situation erfordert.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung der Geschäfte der Genossenschaft verantwortlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Beschwerde an die Generalversammlung;
 - b) Die Festlegung der Organisation und der Erlass der Reglemente;
 - c) Die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung und Geschäftsführung betrauten Personen;
 - d) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - e) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der mittel- und langfristigen Finanzplanung;
 - f) Beschlussfassung über Geschäftsbericht, Erfolgsrechnung und Bilanz zuhanden der Generalversammlung;
 - g) Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h) Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Anlagen- und Erfolgsrechnung;
 - i) Beschlussfassung über Liegenschaftsgeschäfte und Beteiligungen;
 - k) Konstituierung der erforderlichen Ausschüsse und Kommissionen.
- 3) Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder an einzelne Mitglieder übertragen.
- 4) Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür verantwortlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Unterschriftsberechtigung und die Berichterstattung.

Unterabschnitt C: Ausschuss des Verwaltungsrates

Art. 20 Zusammensetzung

- 1) Der Ausschuss des Verwaltungsrates besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident der Genossenschaft gehört ihm von Amtes wegen an.
- 2) Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat gewählt. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist Art. 17, Absatz 3) sinngemäss zu beachten.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement festgehalten.

Unterabschnitt D: Revisionsstelle

Art. 22 Wahl und Anforderungen

- 1) Die Generalversammlung wählt jährlich für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Anforderungen und Unabhängigkeit zu erfüllen.

Art. 23 Aufgaben

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne des Gesetzes durch.

Vierter Abschnitt: Finanzielles und Bekanntmachungen

Art. 24 Mittelbeschaffung

- 1) Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel:
 - a) aus dem Genossenschaftskapital;
 - b) aus Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit und dem Bilanzgewinn;
 - c) aus Anleihen und Darlehen;
 - d) aus Beiträgen und Zuwendungen.

Art. 25 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

- 1) Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.
- 2) Jedes Neumitglied hat einen Anteilschein im Nominalwert von mindestens CHF 1'000.- zu übernehmen. Neumitglieder, welche juristische Personen sind, haben einen Anteilschein im Nominalwert von mindestens CHF 5000.- zu übernehmen.
- 3) Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder. Sie sind nicht übertragbar. Bei Vererbung gilt Art. 8, Absatz 2). Die Anteilscheine sind im Sinne von Art. 26 verzinslich.

Art. 26 Bilanzgewinn

- 1) Ein Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:
 - a) Mindestens 5% ist dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser 50% des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
 - b) Vom übrigen Bilanzgewinn ist bei Bedarf ein angemessener Teil zur Erhaltung der Bausubstanz und zur Erneuerung der Anlagen zu verwenden;
 - c) Alsdann können die Anteilscheine mit höchstens 5 % verzinst werden;
 - d) Verbleibt ein Rest, wird dieser auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 27 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.
- 2) Jede persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- 3) Die mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen haften gemäss Art. 916 ff. OR.

Art. 28 Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
- 2) Mitteilungen an die Genossenschafter können brieflich oder elektronisch an die für den elektronischen Verkehr hinterlegte Adresse erfolgen. Zusätzlich können sie auf der Homepage der Genossenschaft publiziert werden.

Fünfter Abschnitt: Auflösung und Liquidation**Art. 29 Bestellung der Liquidatorinnen und Liquidatoren**

- 1) Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so bezeichnet die Generalversammlung die Liquidatorinnen und Liquidatoren.

Art. 30 Verwendung des Vermögens

- 1) Vom Vermögen, das nach Tilgung der Schulden bleibt, werden zuerst die Anteilscheine zum wirklichen Wert, höchstens zum Nominalwert, zurückgekauft.
- 2) Das übrigbleibende Restvermögen geht an eine Institution in der Schweiz, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung wie das Feriendorf verfolgt.

Art. 31 Nutzung des Feriendorfes

- 1) Auch nach Auflösung der Genossenschaft soll das Feriendorf Fiesch seinem Zweck als Sport- und Feriencentrum nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

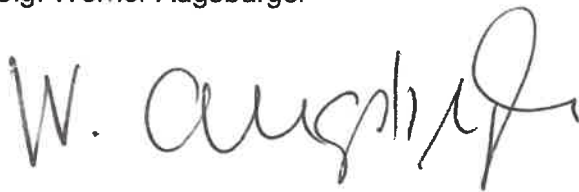
Art. 32 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

- 1) Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 25. Oktober 2024 genehmigt.
- 2) Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. Oktober 2021.

Fiesch, den 25. Oktober 2024.

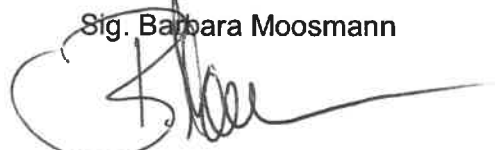
Für die Genossenschaft Feriendorf Fiesch

Der Präsident:
Sig. Werner Augsburger



Für getreue Abschrift!
Fiesch, 25. Oktober 2024

Die Direktorin:
Sig. Barbara Moosmann



Sig. Stefan Diezig, Notar
/Amtssiegel

